

„Information zur Dezember-Soforthilfe bei Wärme - Lieferungen (§ 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz EWVG)

Als Ihr Wärmelieferant möchten wir, die Stadtwerke Herford GmbH, Sie als unsere Kunden über Folgendes informieren: Private Verbraucher und Unternehmen müssen mit stark gestiegenen Preisen für Wärme rechnen und planen. Der Staat möchte daher die teilweise erheblichen Mehrbelastungen abfedern. Um die Haushalte und vor allem kleinere Gewerbekunde kurzfristig zu entlasten, erhalten Wärmekunden eine Dezember - Soforthilfe. Im März 2023 soll diese Dezember – Soforthilfe durch eine Wärmepreisbremse ergänzt werden.

Wer erhält die Soforthilfe?

Wenn Sie am 1. Dezember 2022 **unsere Wärme-Kundin oder unser Wärme-Kunde** sind und die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihren Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen, dann profitieren Sie automatisch von der Soforthilfe.

Keine Dezember-Soforthilfe (Ausnahme) nach dem EWVG **erhalten** die folgenden Kundengruppen:

- Letztverbraucher für Entnahmestellen mit einem **Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden/pro Jahr**, oder
- Letztverbraucher, die **zugelassene Krankenhäuser** sind.

Die obigen Kundengruppen erhalten **dennoch Dezember-Soforthilfe (keine Geltung der Ausnahme)**, **wenn** sie:

- **als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft** die Wärme an der Entnahmestelle weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen
- **als spezifische soziale Einrichtungen**
 - zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
 - staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind oder
 - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Wie hoch ist die Dezember – Soforthilfe?

- Der Entlastungsbetrag berechnet sich für Wärmekunden auf Basis des September-Abschlags. Dazu wird ein Aufschlag von 20% gerechnet.
- Für den Fall, dass der letzte Abrechnungszeitraum kürzer als 12 Kalendermonate ist, werden für die Ermittlung eines angemessenen Abschlags der Verbrauch vergleichbarer Kunden herangezogen.

Was ist mit dem Abschlag im Dezember 2022?

- Bekommen wir die Abschläge **von Ihnen überwiesen**, brauchen Sie die im Dezember 2022 fällige Zahlung für Wärme **nicht überweisen**. Sollten Sie dennoch eine Überweisung auslösen (z.B. Dauerauftrag) wird diese Zahlung und der Entlastungsbetrag bei der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet. **Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren** erteilt, werden wir die im Dezember 2022 **fällige Abschlagszahlung** für Wärme **nicht einziehen**.
- **Haben Sie bereits alle Abschläge für das Jahr 2022 an uns geleistet** (z. B. als Jahresvorausleistung) erfolgt die **Verrechnung** des Entlastungsbetrag spätestens bei der **nächsten Verbrauchsabrechnung** (Januar/Februar 2023) verrechnet.
- Sofern der Abschlagsbetrag Dezember 2022 die Höhe des Entlastungsbetrages nicht erreicht, werden wir den übersteigenden Entlastungsbetrag spätestens bei der **nächsten Verbrauchsabrechnung** (Januar/Februar 2023) verrechnen.

Die Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

Es ist immer wichtig, sparsam mit Energie umzugehen. In fast jedem Haushalt gibt es noch Möglichkeiten, **Energie einzusparen** – zum Beispiel die Heizung herunterdrehen, wenn niemand zu Hause ist, Stoßlüften und beim Duschen auf Dauer und Temperatur achten. Zudem sollte jeder überlegen, ob es nicht auch ein oder zwei Grad weniger im Zimmer tun. Jedes Grad weniger heizen verbraucht sechs Prozent weniger Energie und Geld - denn jede eingesparte Kilowattstunde schont auch den eigenen Geldbeutel.

Wir weisen darauf hin,

- dass wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:

die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums,

- dass wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:

die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3.